



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland - Zweigstelle Nürnberg**

Frankenstrasse 210
90461 Nürnberg

Tel: +49 911 442100
Fax: +49 911 442180
Email: gfrnu@unhcr.ch

Verwaltungsgericht Kassel
z.Hd. Herrn Vizepräsidenten Löffel
2. Kammer
Postfach 103869
34038 Kassel

20. Mai 2003

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: C-090/03, 100.UGA, JZ

Betr.: Verwaltungsstreitverfahren eines ugandischen Staatsangehörigen

Hier: Ihre Anfrage vom 21. Januar 2003, Az.: **2 E 2796/98.A**

Sehr geehrter Herr Löffel,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage in o.g. Angelegenheit und möchten zu den von Ihnen übermittelten Fragen wie folgt Stellung nehmen:

1. Gibt es zur Zeit noch im Norden Ugandas Aktivitäten der LRA bzw. inwieweit ist es ggf. den ugandischen Sicherheitskräften gelungen, die Sicherheitslage im Norden von Uganda zu verbessern und hinreichend geordnete Verhältnisse durchzusetzen?

Die Lord's Resistance Army (LRA) hat zwar ihre Basis im Süden des Sudan, operiert jedoch seit nunmehr 17 Jahren sehr effektiv im Norden von Uganda. Bewaffnete Operationen der LRA sind dokumentiert in Bezug auf die Distrikte Apac, Gulu, Lira, Kitgum, Pader und Pakelle (Adjumani) und schließen gravierende Menschenrechtsverletzungen mit ein. So kommt es weiterhin zu Tötungen von Zivilisten bei Überfällen auf Dörfer und insbesondere zu zahlreichen Entführungen von minderjährigen Mädchen und Jungen zum Zwecke der Zwangsrekrutierung bzw. ihrer (sexuellen) Ausbeutung. Nach Angaben der Vertretung von UNICEF in Uganda wurden allein seit Anfang dieses Jahres bereits mehr als 6.000 solcher Entführungsfälle bekannt.¹ Dies hat zu einem vordem nicht beobachteten Phänomen geführt, welches die große Unsicherheit in der Bevölkerung belegt: So begeben sich allabendlich ca. 8.500 Kinder aus ihren Heimatdörfern in die größeren Städte in Kitgum oder Gulu, um sich vor eventuellen Entführungsversuchen in Sicherheit zu bringen.

¹ Diese Zahl spiegelt einen absoluten Höchststand wieder. Seit Beginn der LRA-Einfälle in Nord-Uganda vor 17 Jahren wurden Schätzungen zufolge ca. 20.000 Kinder von der LRA entführt.

Insbesondere Dörfer, die von der Volksgruppe der Acholi bewohnt werden, sind ein häufiges Ziel von Attacken seitens der LRA, bei denen Zivilisten getötet und Minderjährige entführt werden.

In Folge der bewaffneten Auseinandersetzungen und Übergriffe seitens der LRA waren nahezu 800.000 Menschen aus Nord-Uganda gezwungen, ihre Heimatorte zu verlassen und Schutz in Lagern, die von der ugandischen Regierung eingerichtet wurden, zu suchen. Im Gulu-Distrikt leben Schätzungen zufolge ca. 400.000 dieser intern vertriebenen Personen, in Kitgum ca. 100.000 und im Pader-Distrikt leben derzeit mehr als 80% der Bevölkerung in solchen Lagern.

Die ugandische Regierung hat in der jüngeren Vergangenheit verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung der LRA unternommen, die in der Tat auch eine Zurückdrängung der LRA zur Folge hatten. Die LRA hat dementsprechend keinen Landesteil Ugandas unter ihrer effektiven Kontrolle, ihre Einfälle im Norden Ugandas beeinträchtigen jedoch die Sicherheit und die Durchsetzung staatlicher Gewalt in diesem Landesteil.

Aktuell hat sich die Sicherheitslage im Norden Uganda zudem wieder verschlechtert, nachdem Präsident Museveni ein begrenztes Waffenstillstandsabkommen, das seit Anfang März zwischen den Parteien in Kraft war, offiziell für ungültig erklärt hat, und daraufhin umfassende Militäroperationen wieder aufgenommen wurden. Damit schwanden zugleich Hoffnungen auf eine nicht-militärische Lösung des Konfliktes im Rahmen von Friedensverhandlungen.

2. Besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Kläger wegen des von ihm behaupteten Niederstechens eines Soldaten der LRA dafür von ugandischen Sicherheitskräften zur Rechenschaft gezogen und vor ein ugandisches Gericht gestellt würde? Würde für diesen Fall der Kläger zur Todesstrafe verurteilt werden können und würde diese auch vollstreckt werden?

Das Niederstechen eines Soldaten der LRA in Zusammenhang mit Kampfhandlungen zieht grundsätzlich keine strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen seitens der ugandischen Sicherheitskräfte nach sich. Darüber hinaus liegen UNHCR jedoch auch unabhängig von dem Kontext, in dem das Tötungsdelikt stattgefunden hat, keine Erkenntnisse über strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen in solchen Fällen vor. Bei der Tötung von Zivilisten käme die Verhängung der Todesstrafe in Betracht.

3. Haben Bewohner des Nordens von Uganda, die mit den Rebellen in Kontakt gekommen sind, Maßnahmen durch staatliche Organe zu befürchten?

Das ugandische Parlament hat im Jahr 2000 eine Amnestie erlassen, die sich an die Rebellen der LRA richtet. Nach einem Bericht der zur Umsetzung der Amnestie eingesetzten Kommission vom Juli 2002 hatten bis zu diesem Zeitpunkt ca. 5.000 ehemalige Rebellen Gebrauch von dieser Amnestie gemacht.

Im Hinblick auf diese Amnestie, die von der Regierung als ein Baustein zur nationalen Versöhnung und zur Erreichung eines dauerhaften Friedens betrachtet wird, müssen Bewohner des Nordens von Uganda, die mit den

Rebellen in Kontakt gekommen sind, keine Maßnahmen durch staatliche Organe befürchten.

4. Haben sie diese ggf. auch zu befürchten, wenn sie in andere Landesteile zurückkehren?

Entfällt.

5. Ist ein Angehöriger der Volksgruppe der Acholi in Uganda oder einigen Regionen Ugandas besonderen Risiken ausgesetzt? Inwieweit besteht eine Möglichkeit für Angehörige der Volksgruppe der Acholi, sich in anderen Landesteilen als dem Norden anzusiedeln und sich den Lebensunterhalt zu sichern?

Volkszugehörige der Acholi unterliegen als solche keinen staatlichen Diskriminierungen oder Verfolgungen. Gefährdungen können für sie jedoch - je nach den Umständen des Einzelfalles in unterschiedlichem Ausmaß - von der LRA ausgehen. Ob ein Volkszugehöriger der Acholi diesen Gefährdungen in zumutbarer Weise durch die Ansiedelung in jenen Landesteilen, in denen die LRA nicht in Erscheinung tritt, ausweichen kann, hängt dabei ebenfalls von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, z.B. der familiären Situation, der gesundheitlichen Konstitution, der Geschlechtszugehörigkeit, der Ausbildung und dem Alter der betreffenden Person, sowie der Möglichkeit, Rückgriff auf dortige familiäre/soziale Strukturen nehmen zu können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Jeanette Züfle
Beigeordnete Rechtsberaterin